liche Rechte und alle Bulferechte, bie fich bei Unlegung bes Grund- und Hypothekenbuchs noch ungeloscht in den Confens: ober fonftigen Gerichtsbuchern vorfinden, desgleichen alle aus gerichtlich bestätigten Beraußerungsvertragen ober letten Billen herruhrende, noch nicht erloschene Mudjugsberechtigungen hat die Grund = und Sypothekenbehorde bei Unlegung des Grund = und Hopothekenbuches Umtshalber zu berücksichtigen und in letteres überzutragen.

Befdlug ber zweiten Rammer: §. 221.

In ber ftanbischen Schrift zu beantragen: Die Staatsregierung wolle gu Erleichterung bes Gefchafts bei Unlegung ber Grund: und Hypothekenbucher fowohl, als zu Bermeidung der mit bem Bervorziehen alter, ber Beit ihrer Entstehung und ben fonstigen Beahaltniffen nach muthmaßlich in ihren Stammen lange getilgter Sypothekar = und anderer binglicher Rechte verbundenen Uebelftande fur den Grundbefit in der zu diefem Gefete erlaffen werbenden Musfuhrungsverordnung einen Beit= punt t festfegen, über welchen hinaus die amtliche Ermittelung folder Rechte und beren Gintragung in die Grund = und Sypo= thekenbucher zu unterbleiben hat, fofern nicht jungere, nach diefer Beit fich auffindende urkundliche Nachrichten auf das Fortbefteben biefer Rechte hinweifen.

Gutachten der Deputation:

§. 221. Beigutreten, jeboch, ba es nicht angemeffen icheint, ein all: gemeines Normaljahr festzusegen, bis zu welchem nur bie amt= liche Ermittelung gurudzugehen haben murde, worauf ber Musbruck "Zeitpunkt" hindeuten mochte, unter Bertauschung Des Wortes Beitpunkt mit

"Grenge".

Prafibent v. Gereborf: 3ch frage: ob man unter ber Bertaufchung bes Bortes: "Beitpunft" mit "Grenge" bem Beschluffe ber zweiten Rammer beitreten wolle? - Wird einfimmig bejaht.

> Gefegentmurf unter I .: §. 244.

Wenn ferner von Grundflucksbesigern (§. 227) ober in Folge erlaffenen offentlichen Aufrufs (§. 229) von andern Perfonen Einwendungen gegen ben Entwurf bes Grund- und Sppothetenbuchs vorgebracht werden, welche fich bei den beshalb angestellten Erörterungen als ungegrundet oder unerheblich ausweisen, fo follen auf Unordnung ber Commiffion fur Ginrichtung ber Grund- und Sypothekenbucher zu Bezahlung ber durch diefe Erorterungen verurfachten Roften Diejenigen, welche folche burch ihre Ginwendungen veranlagt haben, angehalten werden.

Befdluß ber zweiten Rammer: δ. 244.

Um eine in manchen Fallen vielleicht eintretende Barte bei ber unbedingten Berurtheilung folcher Perfonen zu Abftattung ber Roften zu vermeiben, bas Wort follen zu vertaufchen mit "fonnen".

Prafibent v. Gersborf: 3ch frage: ob Gie auch bier beitreten wollen? - Es wird einftimmig beigetreten.

Referent Burgermeifter D. Groff: Bir tonnen nun auf ben Gesegentwurf unter II. übergeben. Sier ift von ber ameiten Rammer beschloffen worben:

Befdluß ber zweiten Rammer:

Muf ber zweiten Beile ftatt 4 ff. "4 bis 12"

und auf ber funften Beile ftatt 33 ff. "33 bis 42"

zu fegen.

Gutachten der Deputation:

Beigutreten.

Prafident v. Gersborf: 3ch frage: ob auch Gie bier beis treten? - Birb einftimmig bejaht.

Referent Burgermeifter D. Groff:

Befchluß ber zweiten Rammer:

Die Borte f. 14 ff., f. 44 ff. auf ber zweiten und britten Beile, fowie die Worte &. 25 fl., 41 ff., 51 ff., 61 ff. auf ber fechsten Beile, ferner §. 55 ff., 69 ff., 79 ff., 89 ff. auf ber fies benten Beile auszuscheiben.

Gutachten ber Deputation:

§. 3.

Beizutreten.

Prafibent v. Gersborf: 3ch frage: ob Sie auch hier beis treten wollen? - Wird einftimmig bejaht.

Befdluß ber zweiten Rammer:

Die Worte &. 26 ff. - 90 auf ber erften bis britten Beile G. 137 zu vertaufchen mit:

§§. 26, 27, 29 - 37, 39, 42 - 47, 53, 54, 57, 62,und bes Gefetes vom 25. Januar 1836, §§. 56, 57, 59 — 66, 68, 70 — 75, 81, 82, 85, 90. Gutachten ber Deputation:

Beizutreten.

Prafibent v. Gereborf: 3ch frage: ob Sie auch hier beis treten? - Bird einftimmig bejaht.

Referent Burgermeifter D. Groff:

Gefegentwurf unter II:

Soll die Gintragung in bas Confensbuch (§. 4) auf Ims mobilien im Befit eines Dritten gefchehen, fo bedarf es auf Geis ten bes biefelbe Suchenben bes Machweifes, bag ber perfonliche Schuldner die Immobilien zu einer Beit befeffen habe, zu welcher das Berhaltniß, worauf die stillschweigende Sypothet beruht, ichon bestanden hat. Dem britten Bestiger ftehen dann in Bezug auf die rechtliche Musfuhrung feiner Ginwendungen biefelben Bes fugniffe zu, wie nach ben Bestimmungen bes Mandats vom 4. Juni 1829 und bes Gefeges vom 25. Januar 1836 bem perfonlichen Schuldner.

Insbesondere fann er aber auch verlangen, daß bas Eingetragene wieder geloscht werde, wenn ber perfonliche Schuldner felbft Immobilien befigt. burch welche die eingetragene Forderung schon hinreichend fichergestellt ift, ober boch burch Eintragung in bas Confensbuch, mare biefelbe gur rechten Beit (6.4) gefucht worden, hatte fichergeftellt werben fonnen, und infoweit foldes ber Fall ift.

Befclug ber zweiten Rammer:

9. 5. Nach dem Borte "Eintragung" auf der erften Beile einzus fchalten :

"einer noch bestehenben stillschweigenben Sypothet."

Gutachten ber Deputation: 9. 5.

Beizutreten.